



Freunde des Chorgesangs

Gönnervereinigung zur Förderung des Chorgesangs im Kanton Zürich

STATUTEN

Unter der Bezeichnung «Freunde des Chorgesangs» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, finanzielle Mittel zu beschaffen um damit den Chorgesang, speziell aber das Jugendchorwesen, z.B. die Gründung neuer Chöre, die Durchführung von Gemeinschaftskonzerten, Festivals oder Singlager, usw. zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein unterstützt mit fachlichem Know How und ggf. finanzieller Unterstützung Projekte und imagebildende Massnahmen, die eine nachhaltige Nachwuchsförderung für die Chöre im Kanton Zürich zum Ziel haben.

Die Freunde des Chorgesangs pflegen aber auch die Geselligkeit und vermitteln geschäftliche Kontakte. Ein Teil der Beiträge kann für Veranstaltungen zu Gunsten der eigenen Mitglieder verwendet werden.

Mitglied kann jedermann-/frau werden. Auch die Mitgliedschaft von juristischen Personen und von Behörden ist möglich.

Mitgliedschaft

Die Jahresbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Jahresbeitrag

- | | | |
|---------------------------------|------------|-----------|
| • Einzelpersonen | mindestens | CHF 200.– |
| • Paare | mindestens | CHF 300.– |
| • Juristische Personen/Behörden | mindestens | CHF 500.– |

Allfällige Änderungen der Beiträge sind durch die Jahresversammlung zu beschliessen. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Gönnervereinigung «Freunde des Chorgesangs» wird von einem Vorstand bestehend aus mindestens 3 und maximal 5 Personen geleitet, wobei die Positionen des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs zwingend zu besetzen sind. Die Funktion des Vizepräsidenten wird durch den Kassier oder den Sekretär wahrgenommen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Jahresversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei der Präsident in den geraden, der Vizepräsident in den ungeraden Jahren gewählt werden. Präsident, Kassier und Sekretär sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Organisation

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März. Die Jahresversammlung findet im ersten Kalenderhalbjahr statt und wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Es wird ein Protokoll geführt. Anträge zu Händen der Jahresversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 31. März einzureichen.

Geschäftsjahr

Für die Prüfung der Jahresrechnung werden durch die Jahresversammlung zwei Revisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer des Zürcher Kantonal-Gesangverein (ZKGV) können als Revisoren der Gönnervereinigung gewählt werden, auch wenn sie nicht Mitglied der letzteren sind. Eine solche Wahl bedarf des vorgängigen Einverständnisses des Vorstandes des ZKGV.

Revision

Die Information der Mitglieder erfolgt durch eigene Publikationen, via E-Mail oder über das Info-Blatt des ZKGV.

Information

Die Auflösung der Gönnervereinigung «Freunde des Chorgesangs» erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit. Ein allfälliges Vermögen ist für die Förderung des Jugendchorwesens zu verwenden und kann demzufolge auch zweckgebunden dem ZKGV übertragen werden.

Auflösung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 7. Mai 2002 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt.

Inkrafttretung

Der Präsident: Hans-Ruedi Christen

Der Sekretär: Johann Eggimann